

Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2010

vom 01.04.2010

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge (Zeilen 10+21+25) auf	137.074.057 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen (Zeilen 19+22+26) auf	- 186.441.078 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Zeile 28) auf	- 49.367.021 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen (Zeilen 10+19) auf	127.105.580 €
die ordentlichen Auszahlungen (Zeilen 17+20) auf	- 170.350.750 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Zeile 22) auf	- 43.245.170 €
die außerordentlichen Einzahlungen (Zeile 23) auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen (Zeile 24) auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Zeile 25) auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile 35) auf	8.540.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile 42) auf	- 17.943.800 €
der Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile 43) auf	- 9.403.600 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 45+48) auf	55.938.770 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 46+49) auf	- 3.290.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 54) ..	52.648.770 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen (Zeilen 10+19+23+35+45+48) auf	191.584.550 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen (Zeilen 17+20+24+42+46+49) auf	- 191.584.550 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	9.403.600 €
zusammen auf	9.403.600 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf 8.313.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 4.073.000 €

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 €

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms	3.000.000 €
- Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	0 €
- Friedhofsbetrieb der Stadt Worms	100.000 €
- zusammen auf	3.100.000 €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms	5.000.000 €
- Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	8.000.000 €
- Friedhofsbetrieb der Stadt Worms	1.200.000 €
- zusammen auf	14.200.000 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

- Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms	400.000 €
<i>darunter:</i>	
<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,</i>	<i>0 €</i>
- Sondervermögen Vermietung und Verpachtung	0 €
- Friedhofsbetrieb der Stadt Worms	0 €
- zusammen auf	400.000 €

darunter:

<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,</i>	<i>0 €</i>
--	------------

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	270 v.H.
- Grundsteuer B auf	370 v.H.
- Gewerbesteuer auf	400 v.H.

Die **Hundesteuer** wird entsprechend der Hundesteuersatzung erhoben.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Beiträge für den **Weinbergerschutz** werden entsprechend der Satzung erhoben.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Worms - Abenheim	0,40 € pro Ar
Gemarkung Worms - Heppenheim	0,00 € pro Ar
Gemarkung Worms - Herrnsheim	0,10 € pro Ar
Gemarkung Worms - Horchheim	0,05 € pro Ar
Gemarkung Worms - Pfeddersheim	0,25 € pro Ar
Gemarkung Worms - Weinsheim	0,10 € pro Ar
Gemarkung Worms - Wiesoppenheim	0,10 € pro Ar

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 beträgt	328.681 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 beträgt	294.916 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt	245.549 T€

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Folgende Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden festgelegt:

a) Aufwendungen im Ergebnishaushalt und entsprechende Auszahlungen im Finanzhaushalt (Ergebnisbereich):

- bis zu 2.500 € - Bereich 2 - Finanzen
- bis zu 12.500 € - Finanzdezernent
- bis zu 75.000 € - Haupt- und Finanzausschuss
- über 75.000 € - Stadtrat

b) Auszahlungen im Finanzhaushalt (Investitionsbereich):

- bis zu 2.500 € - Bereich 2 - Finanzen
- bis zu 25.000 € - Finanzdezernent
- bis zu 125.000 € - Haupt- und Finanzausschuss
- über 125.000 € - Stadtrat

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 2 Fällen zugelassen.

Worms, 01.04.2010
Stadtverwaltung Worms
gez. Kissel
Oberbürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind nur teilweise und mit Auflagen erteilt.

In Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2010 hat die Kommunalaufsicht folgende Entscheidungen getroffen:

1. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2010 auf 9.403.600 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **in Höhe von 8.903.600 € genehmigt**.

Diese Kreditgenehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Worms nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen einer Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

In Höhe von 500.000 € wird die Kreditgenehmigung vorläufig versagt.

2. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO wird der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 8.313.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsgenehmigungen**, soweit hierfür im Haushaltsjahr 2011 voraussichtlich Investitionskredite bis zu 4.073.000 € aufgenommen werden müssen, **genehmigt**.

Diese VE-Genehmigung ergeht unter der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme der in den Teilhaushalten veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nur bzgl. solcher Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Worms nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

3. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 3.000.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Entsorgungs- und Baubetrieb** der Stadt Worms **genehmigt**.
4. Gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO und § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 Satz 1 GemO wird der unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 100.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Friedhofsbetrieb** der Stadt Worms **genehmigt**.
5. Die der Stadt Worms im laufenden Haushaltsjahr zufließende **Investitionsschlüsselzuweisung ist**, wie veranschlagt, **in voller Höhe im Ergebnishaushalt** (Unterertragskonto 41114) und Finanzhaushalt (Untereinzahlungskonto 61114) **nachzuweisen** und damit nicht zur Verminderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sondern zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt und des Fehlbetrages im Finanzhaushalt einzusetzen.
6. **Von den** der Stadt Worms im laufenden Haushaltsjahr zufließenden, nicht zweckgebundenen **Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken sind mindestens 50% zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden**.
7. Aufgrund des Verstoßes gegen das Haushaltsausgleichsgebot **wird die Stadt Worms verpflichtet, eine Reduzierung des Haushaltsdefizits im Erfolgs- und Finanzhaushalt um mind. 1.500.000 € herbeizuführen**. Dieser Forderung kann durch eine Verbesserung der Ertrags- bzw. Einzahlungssituation oder durch eine Reduzierung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen Rechnung getragen werden, die der Aufsichtsbehörde schriftlich nachzuweisen sind.
8. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch die Stadt und ihre Eigenbetriebe nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Worms und ihrer Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

9. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen **dürfen Haushaltsmittel** (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch die Stadt und ihre Eigenbetriebe für Vorhaben, zu deren Finanzierung Zuwendungen des Landes veranschlagt sind, **erst in Anspruch genommen werden, wenn** über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende **Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen.**

Der Haushaltsplan liegt zur **Einsichtnahme**

von Montag, 19.04.2010 bis Donnerstag, 22.04.2010 und
von Montag, 26.04.2010 bis Dienstag, 27.04.2010
jeweils von 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr und
am Freitag, 23.04.2010 von 08.30 – 13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung (Tel. 06241/853-2004)

im **Dienstgebäude Klosterstr. 23**, Zimmer 106 (1. OG) öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Worms, 01.04.2010
Stadtverwaltung Worms
gez. Kissel
Oberbürgermeister